

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 12.11.2018

Vorlage 2018/749 - öffentlich:

Erlass einer Polizeiverordnung für die Stadt Tengen

Sachstand:

Die Stadt Tengen hat bisher keine Polizeiverordnung erlassen und ist somit im Landkreis Konstanz noch eine der wenigen Gemeinden ohne Polizeiverordnung.

In der Gemeinderatssitzung am 22.10.2018 hat der Gemeinderat den Entwurf einer Polizeiverordnung vorberaten und entsprechende Änderungen zum Entwurf vorgeschlagen.

Diese vorgeschlagenen Änderungen wurden im Entwurf der Polizeiverordnung, in roter Schriftform erkennbar, eingearbeitet und als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügt.

Nicht eingearbeitet werden konnten:

1. Handwerkertätigkeiten und Bauarbeiten in der Mittagszeit:

Die Lärmkulissen durch Handwerkerarbeiten oder Arbeiten mit Baumaschinen sind durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt und in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Werktagen möglich.

2. Einführung einer generellen Leinenpflicht:

Die für den Innenbereich und die Premiumwanderwege vorgesehene Leinenpflicht ist möglich und begründbar.

Eine generelle Leinenpflicht ist rechtlich aber nicht durchsetzbar. Dafür müsste eine abstrakte Gefahrenquelle nachweislich mehrfach vorliegen. Zudem lässt sich eine pauschale Festlegung der Leinenpflicht nicht festlegen, da der Tierschutz entsprechende Freilaufmöglichkeiten einräumt. Die Stadt ist im Falle einer Einführung der generellen Leinenpflicht verpflichtet entsprechende Flächen auszuweisen, auf denen die Tierwelt ungestörten Auslauf hat.

3. Streichung von § 18 Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten

Der im Entwurf vorgesehene § 18 wird gestrichen. Die Allgemeinverfügung betreffend das Lagern und Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten wird separat erlassen und regelt alle Angelegenheiten wesentlich detaillierter (siehe folgender Tagesordnungspunkt).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt auf der gesetzlichen Grundlage nach § 10 Abs. 1 Polizeigesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Polizeigesetz die Polizeiverordnung für die Stadt Tengen.

Tengen, den 31.10.2018